

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 12. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst den vorliegenden Vorentwurf zum Mehrwertsteuergesetz (VE-MWSTG). Der Branchenverband beurteilt es als positiv, dass ausländische Reisebüros und Tour Operators (TO) von der Steuerpflicht befreit werden sollen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b; Art. 10 Abs. 2 Bst. b; Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10). Die Teilrevision setzt das Anliegen der Motion Stöckli (18.4194) implizit um. Damit trägt sie dazu bei, dass ausländische TO die Schweiz als Reisedestination infolge der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2018 nicht meiden. Für den Tourismusstandort Schweiz hat dieses Anliegen in den letzten Monaten weiter an Bedeutung gewonnen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 haben den Tourismus hart getroffen. Umso entscheidender werden in den nächsten Jahren gute gesetzliche Rahmenbedingungen sein.

Weiter schafft die Vorlage die gesetzliche Grundlage dafür, dass die ESTV potenziell steuerpflichtige Leistungserbringer im Bereich der Sharing Economy besser kontrollieren kann. Neu sollen elektronische Plattformen zu den auskunftspflichtigen Dritten gehören (Art. 73. Abs. 2 Bst. e). GastroSuisse unterstützt die Anpassung, da sie fairen Wettbewerbsbedingungen zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und privaten Anbietern von Beherbergungsdienstleistungen (z. B. Übernachtungsverkauf über Airbnb) zuträglich ist. Im Sinne von gleich langen Spiessen zwischen in- und ausländischen Dienstleistungserbringern unterstützt GastroSuisse zudem die Absicht des Bundes, eine international abgestimmte Lösung in Bezug auf die Plattformbesteuerung im Bereich der Beherbergungsplattformen und der Sharing Economy anzustreben. Jedoch schlägt GastroSuisse vor, die Plattformen der Schweizer Mehrwertsteuer zu unterstellen, bis eine internationale Regelung greift (Art. 20a; Art. 3 Bst. I).

Ausserdem begrüsst GastroSuisse die Möglichkeit einer jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer (Art. 35 Abs. 1bis). Die Unternehmen sollen jedoch unabhängig von der Abrechnungsmethode einen entsprechenden Antrag stellen können. Im Sinne einer weiteren administrativen Entlastung drängt sich bei der effektiven Abrechnungsmethode zudem die Möglichkeit einer halbjährlichen Abrechnung auf.

II. Steuerpflichtbefreiung für ausländische Tour Operators

Bis Ende 2017 waren Reisebüros inklusive Tour Operators (TO) mit Sitz im Ausland von der Mehrwertsteuerpflicht nicht erfasst. Seit Anfang 2018 sind jedoch all jene steuerpflichtig, die einen weltweiten Umsatz von mindestens 100'000 Franken erzielen. Damit bedeutet die Teilrevision des MWSTG von 2018 in der Praxis eine erweiterte Steuerpflicht, welche für ausländische TO einen erheblichen administrativen Mehraufwand nach sich zieht. Als steuerpflichtige Subjekte müssen sie sich nicht nur bei der ESTV anmelden, sondern auch eine Steuervertretung bestimmen und eine Sicherheit leisten. Vor solchen bürokratischen Hürdenläufen schrecken viele – insbesondere kleine und mittlere TO – zurück und meiden seither die «Verkaufsdestination Schweiz». Der Schweizer Tourismuswirtschaft entstehen dadurch jährliche Einbussen im Umfang von etwa 60 Millionen Franken.

Die Änderung von 2018 ist besonders stossend, weil der im Inland erzielte Umsatz durch die inländischen Leistungserbringer (Hotels, Seilbahnen etc.) bereits versteuert wird. Ausländischen TO können diese Steuern nicht zurückfordern, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz für MWST-Zwecke registriert sind oder nicht. Zudem bestehen die zusätzlichen Leistungen der ausländischen Tour Operators, die auf den Schweizer Preis aufgeschlagen werden, praktisch ausschliesslich aus Vermarktungsleistungen wie z.B. der Druck von Katalogen, Telefon- oder Direktverkauf. Diese Leistungen können nicht der Schweizer MWST unterstellt werden, da sie alle im Ausland anfallen und dies sonst das Territorialprinzip verletzen würde.

Die 2018 eingereichte Motion «Mehrwertsteuer für ausländische Tour Operators» (18.4194) von Ständerat Hans Stöckli fordert, dass ausländische TO von der MWST-Verordnungsänderung ausgenommen werden. GastroSuisse befürwortet es, dass die vorliegende MWSTG-Teilrevision dieses Anliegen implizit aufnimmt und die Steuerpflichtbefreiung für ausländische Reisebüros und TO gesetzlich verankern will. Die Befreiung von der Steuerpflicht trägt dazu bei, dass kleine und mittlere TO ihre Reisen (wieder) in die Schweiz verkaufen. Gleichzeitig wahrt sie das Territorialprinzip und verhindert eine Doppelbesteuerung. Vor diesem Hintergrund begrüsst GastroSuisse ausdrücklich folgende Bestimmungen im VE-MWSTG:

- Art. 8 Abs. 2 Bst. b;
- Art. 10 Abs. 2 Bst. b;
- Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10.

Für Dienstleistungen von Reisebüros soll als Ort der Dienstleistung weiterhin gelten, wo die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat (Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG). Bisher musste der Leistungserbringer diesen Ort für jede einzelne Leistungskomponente bestimmen (z. B. Übernachtung, Reiseleitung vor Ort). In der Schweiz von der Mehrwertsteuer befreit sind dabei nur jene Leistungen, welche Reisebüros von Dritten in Anspruch nehmen und im Ausland erbracht werden.

Neu soll das Erbringerortsprinzip auf sämtliche Reisebüroleistungen Anwendung finden. Wenn ein Reisebüro oder TO beispielsweise eine Übernachtung in der Schweiz als Teil einer Reise einkauft und im eigenen Namen an die Kundin oder den Kunden weiterverkauft, gilt dies nicht mehr wie bislang als Beherbergungsleistung, sondern als Reisebüroleistung. Mit dieser Leistungsqualifizierung erübrigt sich die komplizierte Aufspaltung eines Reisepaketes in seine Einzelleistungen. Dies behebt die daraus entstandenen Abgrenzungsschwierigkeiten und verringert den administrativen Aufwand für Leistungserbringer.

Dabei gilt die gesamte Reise (unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistung Dritter) als dort erbracht, an dem das Reisebüro seinen Sitz hat. Sofern die Reisebüroleistungen im Ausland bewirkt werden oder diese nach ihrem Gehalt gemäss Artikel 23 von der Steuer befreit wären, sind sie von der Steuer befreit (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 VE-MWSTG). Dies führt dazu, dass ausländische Reisebüros und TO ihre Leistungen im Zusammenhang mit Reisen in die Schweiz nicht in der Schweiz versteuern müssen. Sie können dafür die Vorsteuern auf im Inland bezogene Leistungen nicht mehr zurückfordern.

Die Gesetzesvorlage erwirkt, dass grundsätzlich sämtliche erbrachten Leistungen von ausländischen Reisebüros und TO in der Schweiz steuerbefreit sind. Ausländische Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer befreite Leistungen erbringen, sind von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG). Damit führt die erweiterte Steuerbefreiung dazu, dass ausländische Reisebüros und TO nicht mehr steuerpflichtig werden, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren (unabhängig von der Höhe ihres weltweit erzielten Umsatzes). Damit setzt die Gesetzesvorlage das Anliegen der Motion Stöckli (18.4194) implizit um. GastroSuisse nimmt mit Freude diese Bestrebungen von Bundesrat und Verwaltung zur Kenntnis und begrüsst die entsprechende Gesetzesanpassung.

III. Auskunftspflicht und Besteuerung elektronischer Plattformen (Art. 3 Bst. I, Art. 20a, Art. 73 Abs. 2 Bst. e)

Neu sollen elektronische Plattformen zu den auskunftspflichtigen Dritten gehören (Art. 73 Abs. 2 Bst. e) VE-MWSTG). Dies schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass die ESTV in der Schweiz potenziell steuerpflichtige Akteure besser kontrollieren kann. Darunter könnten Privatpersonen fallen, die mit erbrachten Dienstleistungen, abgewickelt über Online-Plattformen, mehr als 100'000 Franken Umsatz erzielen (z. B. Verkauf von Übernachtungen über Airbnb). Sofern sich solche Personen nicht bereits beim ESTV gemeldet haben, würde diese Regelung den Vollzug vereinfachen. GastroSuisse begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesanpassung, weil sie einem fairen Wettbewerb zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und privaten Anbietern von Beherbergungsdienstleistungen zuträglich ist.

Der VE-MWSTG verzichtet hingegen auf eine Plattformbesteuerung im Bereich der Beherbergungsplattformen und der Sharing Economy, weil sich bisher noch keine Vorgehensweise in der OECD oder in der EU herauskristallisiert hat. Die angenommene Motion Vonlanthen 18.3540 verlangt jedoch, dass auch solche Dienstleister der Mehrwertsteuer unterstellt werden. GastroSuisse begrüsst die Absicht, in der Schweiz eine international abgestimmte Lösung umzusetzen. Dies verringert das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen zwischen einheimischen und ausländischen Dienstleistungsanbietenden. Leider ist nicht absehbar, bis wann eine internationale Regelung eingeführt wird. Deshalb sollten die betroffenen Plattformen, mit der vorliegenden Revision, in einer Übergangsphase der Mehrwertsteuer in der Schweiz unterstellt werden.

IV. Jährliche Abrechnungsmöglichkeit bei der Mehrwertsteuer

GastroSuisse begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit einer jährlichen Abrechnung, wobei die Unternehmen dann nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen müssen (Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} VE-MWSTG). Das bedeutet,

- dass mit der effektiven Abrechnungsmethode vierteljährlich oder auf Antrag hin jährlich abgerechnet werden kann. Die jährliche Abrechnung schafft zwar eine administrative Entlastung; allerdings gibt es durchaus Unternehmen, die eine kürzere Abrechnungsperiode bevorzugen und aufgrund des bürokratischen Aufwandes dennoch nicht vier Mal pro Jahr abrechnen möchten. Daher drängt sich bei dieser Abrechnungsmethode zusätzlich die Möglichkeit einer halbjährlichen Abrechnung auf. Für jene, die eine vierteljährliche Abrechnung bevorzugen, soll dies weiterhin möglich bleiben.
- dass Unternehmen, die halbjährlich nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen und eine jährliche Abrechnung bevorzugen, eigens dafür auf die effektive Abrechnungsmethode wechseln müssten. Dies hebt die administrative Entlastung, die die jährliche Abrechnung bezwecken soll, zumindest teilweise wieder auf. Wichtig ist daher, dass die Unternehmen im Falle einer jährlichen Abrechnung auch die Saldosteuersatzmethode zur Anwendung bringen können.

Aus obengenannten Gründen schlägt GastroSuisse folgende Ergänzung am VE-MWSTG vor:

Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} [Ergänzungen]

1 Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer **in der Regel** vierteljährlich. Bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 37 Abs. 1 und 2) erfolgt die Abrechnung halbjährlich **oder jährlich (Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. c).**

1^{bis} Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung:

- a. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: monatlich;
- b. bei der effektiven Abrechnungsmethode: halbjährlich**
- c. bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 005 000 Franken pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich.

V. Haftung für Organe bei Serienkonkursen (Art. 93 Abs. 1^{bis}).

GastroSuisse lehnt die neue Haftung für geschäftsführende Organe bei Serienkonkursen in der vorliegenden Form ab. Das Gastgewerbe steht vor einer Konkurswelle. In dieser aussergewöhnlichen Situation besteht mit der vorliegenden Änderung ein Risiko, dass geschäftsführende Organe haften müssen, obschon die Betriebe unverschuldet in Konkurs geraten sind. Wenn sich der Gesetzgeber gegen die Serien-Konkursiten schützen will, indem neu die ESTV von einem Mitglied des geschäftsführenden Organs einer juristischen Person eine Sicherheit für Steuern, Zinsen und Kosten dieser juristischen Person verlangen kann, bedarf es weiterer Präzisierungen. Beispielsweise ist das in Art. 93 Abs. 1^{bis} genannte «strafbare Verhalten» einzugrenzen. Zudem wäre sicherzustellen, dass die neue Kompetenz in einer Rezession äusserst restriktiv angewandt wird.

VI. Abschliessende Bemerkungen

Aus den vorgängig genannten Gründen empfiehlt GastroSuisse:

- Festhalten an Art. 8 Abs. 2 Bst. b, Art. 10 Abs. 2 Bst. b, Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10, Art. 73 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG gemäss Kapitel II
- Festhalten an Art. 73 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG gemäss Kapitel III
- Anpassung von Art. 3 Bst. I und Art. 20a VE-MWSTG gemäss Kapitel III
- Anpassung von Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} VE-MWSTG gemäss Kapitel IV
- Anpassung von Art. 93 Abs. 1^{bis} VE-MWSTG gemäss Kapitel V

Der bundesrätliche Entwurf ist dem Tourismusstandort Schweiz förderlich und führt zu administrativen Entlastungen auf betriebswirtschaftlicher Ebene. Mangels direkter Betroffenheit nimmt GastroSuisse keine Stellung zu den weiteren Änderungen des MWSTG und der MWSTV. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor